

Pfrundhaus gestellt werden. Die Anschaffungskosten gehen zu Lasten des Pfarrers. Die Gemeinde hat aber die Frachtkosten zu übernehmen.

Was die neu erbaute Pfarrkirche, den Pfarrhof und die Kirchengesellschaften (= Pfrundgebäude) betrifft, sollen diese stets in baulichen Ehren erhalten werden; die Kirche «in bestmöglicher Reinigkeit, wie es einem Gotteshause wohlansteht». Sollte vom Inventar etwas verderben oder in schädlichen Abgang kommen, so ist es «nach Miteinsicht und Gutbefund des Pfarrherrn» aus Gemeindemitteln oder anzulegenden Kirchensteuern zu ergänzen. Desgleichen sind Reparaturen an der Pfarrkirche aus derselben Quelle zu bestreiten.

Das von Fürst Joseph Wenzel grosszügig gestiftete Kapital von 7000 fl. zum Unterhalt des jeweiligen Pfarrers, soll von einem Kirchenpfleger getreulich verwaltet, und alle zwei Jahre einem Deputierten des Oberamtes Rechnung gelegt werden. Die Gemeinde hat die volle Haftung für den Stiftungsfonds zu übernehmen.

Die Kapitalien können nach landesüblicher, halbjährlicher Aufkündigung abgelöst werden, jedoch so, dass dem Pfarrer keinerlei Nachteile erwachsen. Die Kapital-Briefe sollen zwecks grösserer Sicherheit in der Sakristei-Lade mit drei verschiedenen Schlössern aufbewahrt werden; den ersten Schlüssel für das fürstliche Oberamt, den zweiten für den Pfarrer, und den dritten solle der jeweils älteste Richter inne haben, so dass die Lade nur gemeinsam geöffnet werden kann.

Endlich soll ein förmliches Pfarr-Urbar errichtet werden.

- b) Der *Pfarrer* von Triesenberg soll auf die zwölf Kreuzer, die früher der Pfarrer von Triesen als Vergütung für einen Versehgang nach Triesenberg bezogen hat, verzichten.

Dem jeweiligen Pfarrer wird ferner auferlegt, die Öfen und Fenster im Pfarrhause auf seine eigenen Kosten zu unterhalten, «jedoch ein gählinges Unglück von grässlichen Sturm-Winden, Schauer oder Hagelwetter (= Elementarschaden) hievon ausgenommen». Für kleinere Ausbesserungen im Pfarrhaus bezahlt der Pfarrer an den Kirchenpfleger alljährlich fünf Gulden. Diese Reparations-Anlagen sind jeweils in der Kirchenrechnung auszuweisen.